

## **Abschlüsse an der Marienbergsschule Nordstemmen**

An unserer Schule können folgende Abschlüsse erworben werden:

### **Nach dem 9. Schuljahrgang**

- Hauptschulabschluss
- Förderschulabschluss Lernen

Mit dem Hauptschulabschluss kann eine Versetzung in den 10. Schuljahrgang erfolgen.

### **Nach dem 10. Schuljahrgang**

- Sekundarabschluss I Hauptschulabschluss
- Sekundarabschluss I Realschulabschluss
- Erweiterter Sekundarabschluss I

## **Abschlüsse im Hauptschulzweig**

### **Hauptschulabschluss nach 9 Schuljahren**

- Mindestanforderungen erfüllt; Ø 4,0 in G-Kursen und allen undifferenzierten Fächern

### **Sekundarabschluss I Hauptschulabschluss**

- Mindestanforderungen erfüllt; s.o.

### **Sekundarabschluss I Realschulabschluss**

- ausreichende Leistungen in einem E-Kurs; Ø 3,0 in allen Pflicht- und Wahlpflichtfächern

### **Erweiterter Sekundarabschluss I**

- gute Leistungen in einem E-Kurs; befriedigende Leistungen in dem anderen E-Kurs sowie Ø 2,0 in allen Pflicht- und Wahlpflichtfächern

## **Abschlüsse im Realschulzweig**

### **Sekundarabschluss I Hauptschulabschluss**

- max. drei Pflicht- und Wahlpflichtfächer mit geringeren als ausreichenden Leistungen

### **Sekundarabschluss I Realschulabschluss**

- Mindestanforderungen in allen Pflicht- und Wahlpflichtfächern erfüllt; Ø 4,0

### **Erweiterter Realschulabschluss I**

- Mindestanforderungen erfüllt; Ø 3 in allen Pflicht- und Wahlpflichtfächern sowie in den Pflichtfächern Deutsch, Englisch und Mathematik

### **Mindestanforderungen:**

Mindestanforderungen sind ausreichende Leistungen, soweit nicht etwas Abweichendes bestimmt ist. Werden die Mindestanforderungen in nur einem Fach unterschritten, bedarf dies keines Ausgleichs. Werden die Mindestanforderungen in zwei Fächern um eine Notenstufe unterschritten, so kann der entsprechende Abschluss erworben werden, wenn die Mindestanforderungen in zwei Ausgleichsfächern um eine Notenstufe überschritten werden. Werden die Mindestanforderungen in einem Fach um zwei Notenstufen unterschritten, so kann der entsprechende Abschluss erworben werden, wenn die Mindestanforderungen in einem Ausgleichsfach um zwei Notenstufen oder in zwei Ausgleichsfächern um eine Notenstufe überschritten werden.

Der Hauptschulabschluss kann auch dann erworben werden, wenn mangelhafte Leistungen in drei Fächern durch befriedigende Leistungen in zwei Ausgleichsfächern oder ungenügende Leistungen in einem Fach durch gute Leistungen in zwei Ausgleichsfächern ausgeglichen werden, wobei mangelhafte Leistungen in einem weiteren Fach keines Ausgleichs bedürfen.

### **Anforderungen an Ausgleichsfächer:**

Ausgleichsfach kann nur ein Fach sein, für das in der Stundentafel höchstens eine Stunde weniger vorgeschrieben ist als für das Fach, in dem die Leistungen ausgeglichen werden sollen. Ausgleichsfach kann außer einem Pflichtfach auch ein Wahlpflichtfach sein. Ist für ein Ausgleichsfach in der Stundentafel eine verbindliche Stundenzahl nicht vorgeschrieben, so ist die Zahl der Wochenstunden im Stundenplan maßgebend.



Mehr Informationen finden Sie in der „**Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemeinbildenden Schulen**“.